PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan Wohngebiet an der Bachhamer Straße als Satzung.

FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Art der Nutzung

allgemeines Wohngebiet 2.1

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Wohnungen, Stellplätze

3.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten. Die zulässige Hausform ist durch Planzeichen bestimmt:

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

3.2 In Wohngebäuden ist höchstens eine Wohnung je 300 m² Grundstücksfläche zulässig (Hinweis: Grundstücksfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO. Bei der Ermittlung der zulässigen Wohnungsanzahl ist das Ergebnis aus der Grundstücksfläche und der o.g. Verhältniszahl kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden).

Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 2,5 m überschreiten

Fläche für Garagen und Stellplätze Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb dieser Flächen und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 3.5 Vor geschlossenen Garagen sind auf den Baugrundstücken Garagenzufahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Mindestlänge von 5,0 m herzustellen (Stauraum). Die Garagenzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.
- 3.6 Abstandsflächen: es gilt die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage und Höhen

- 4.1 Grundfläche: die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35. Überschreitungen sind in folgendem Umfang zulässig:
 - um 50 % durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO;
 - um weitere 25 % durch wasserdurchlässig befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, deren Belag einen Öffnungsanteil von mehr als 30 % aufweist.
- 4.2 Bezugspunkt eines Baugrundstücks für die nachfolgend festgesetzten Höhen ist die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche an der vorderen Grundstücksgrenze an ihrer höchsten Stelle (vordere Grundstücksgrenze ist die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche. Für Hinterliegergrundstücke ist die vordere Grenze des Grundstücks maßgeblich, über das sie erschlossen sind).
- 4.3 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,3 m (Höhe des Firstes über dem Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 5.2)
- 4.4 Die maximal zulässige Traufwandhöhe beträgt 5,7 m (Höhe der Schnittlinie der Außenflächen von Traufwand und Dach über dem Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 5.2)

Straßen und Wege

öffentliche Verkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche für Parkplätze und Straßenbäume

Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche über NHN (Darstellung mit geplanter Höhenlinie)

Fläche für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers

Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten zur Verkehrsfläche

öffentlicher Fuß- und Radweg 5.6

6. Gestaltung

- 6.1 Dächer über Gebäuden mit einer Grundfläche von über 40 m² dürfen nur als Satteldach mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 20° und maximal 40° ausgeführt werden.
- Firstrichtung von Satteldächern gem. Nr. 6.1 Abweichungen bis zu 10° sind zulässig
- 6.3 Bei Dächern mit mindestens 35° Neigung sind je Dachseite zulässig: zwei Dachgauben mit jeweils höchstens 1,5 m Breite oder ein bis zu 3,5 m breiter Zwerchgiebel. Gauben und Zwerchgiebel müssen mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst zu liegen kommen (senkrecht gemessen) und mindestens 2,5 m Abstand zum Ortgang einhalten.
- 6.4 Bauliche Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,0 m sein, gemessen ab fertigem Gelände.
- 6.5 Auf den Baugrundstücken sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und den Flächen für Garagen und Stellplätze allgemein zulässig.

Stützmauern müssen außerdem zu den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten, ausgenommen Stützmauern zur Anlage von Zufahrten und Stellplätzen. Innerhalb eines Baugrundstücks müssen Stützmauern untereinander einen Abstand von mindestens 3.0 m einhalten.

Die Ansichtsfläche von Stützmauern darf maximal 1,0 m hoch sein.

Die Regelungen für Stützmauern gelten auch für sonstige bauliche Anlagen zur Böschungssicherung.

(Hinweis: die Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers dürfen durch Abgrabungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden)

Grünordnung, Natur und Landschaft, Wasser

7.1 öffentliche Grünfläche: Eingrünung und Distanzgrün

Auf der Fläche ist ein Blühstreifen mit einem Wildblumenanteil von mindestens 85 % anzulegen. Einmalige Mahd im Spätherbst oder Frühjahr, Abtransport des Mähguts.

zu pflanzender Laubbaum 7.2 Planzeichen mit Festsetzung der Mindestwuchsordnung, z.B. III

- 7.3 Auf den Grundstücken des allgemeinen Wohngebiets ist mindestens ein Laubbaum je 300 m² Grundstücksfläche zu pflanzen (Hinweis: die Begründung führt mehrere geeignete Arten auf).
- 7.4 Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von über 0,5 m sind vollflächig gärtnerisch zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- 7.5 ---- Regelung des Wasserabflusses (Graben)
- öffentliche Fläche für folgende Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Neuanlage einer Feldhecke aus Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation mit ausgeprägtem Hochstaudensaum, Entwicklung einer artenreichen Wildblumenwiese auf den verbleibenden Flächen.

artenreiche Wildblumenwiese



1.4

Sträucher

Diese Ausgleichsmaßnahme wird den Baugebietsflächen des allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zugeordnet.

SONSTIGE PLANZEICHEN

1. Bestandsdarstellung, Maße, Nummern

vorhandene Gebäude mit Hausnummer 1.1 1.2 937/2 Flurstücksnummer 1.3 63 Maßangabe in Metern

Parzellennummer ---- vorgeschlagene Grundstücksgrenze





Gemeinde Fraunberg Bebauungsplan Wohngebiet an der Bachhamer Straße

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gefasst

 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom	vom bis
 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom	vom bis
4. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom	vom bis
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom	vom bis
6. Satzungsbeschluss in der Fassung vom	am am
Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung ist daher nicht erforderlich.	
Franch and Jan	
Fraunberg den	1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom mit Begründung vomin Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).	
Fraunberg den	1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

gefertigt am 2. Februar 2016 Verfahrensvermerke vom 2. Februar 2016

architekturbüro pezold·Wartenberg